

KLAUSUR NR. 1450

(STRAFRECHT)

(Bearbeitungszeit 5 Std.)

Amtsgericht Bonn
- Staatsanwaltschaft Bonn -

Bonn, den 04.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Akten des Zivilverfahrens Meier./. Krüger - 2 C 84/25 -, da ich aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit als Strafrichter sehr an der Ahndung von Verbrechen interessiert bin.

M.E. hat sich Herr Krüger nämlich gem. § 263 StGB strafbar gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Eifrig
Richter am Amtsgericht

- Aktenauszug aus der Akte Meier./. Krüger 2 C 84/25 -

Rechtsanwalt
Hansen
Breite Str. 50
53112 Bonn

Bonn, den 08.04.2025

An das
Amtsgericht Bonn
53111 Bonn

K l a g e

des Herrn Theodor Meier, wohnhaft Hohenzollernring 20, 53112 Bonn

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: RA Hansen in Bonn

g e g e n

Herrn Freddy Krüger, wohnhaft Kessenicher Str. 2, 53334 Bonn

-Beklagter-

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen den Beklagten mit den Anträgen,

1. den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 2.000 Euro nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

...

B e g r ü n d u n g

Der Kläger veranstaltet Software-Schulungen in der Form von Einzel- und Gruppenunterricht.

Am 01.03.2024 vereinbarte der Kläger mit dem Beklagten telefonisch, die Durchführung einer 2-tägigen Einzelschulung zu einem Preis von 2.000 Euro im Zeitraum vom 13. bis zum 14.04.2024, in den Unterrichtsräumen des Klägers, Hohenzollernring 19 in Bonn.

Der Beklagte, der ein Bauunternehmen betreibt, wollte dieses nämlich technisch umrüsten und sich durch diese Schulung die hierfür notwendigen Kenntnisse aneignen.

Diese somit wirksam vereinbarte Schulung fand auch statt, wobei der Kläger seine Leistung ordnungsgemäß erbracht hatte. Eine Zahlung der vereinbarten Summe ist bis heute jedoch nicht erfolgt, obwohl der Beklagte mehrfach hierzu aufgefordert worden war.

Klage ist daher geboten.

Zwei Abschriften sind beigelegt.

gez.. Hansen
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Ellen & Berg
Endenicher Allee 35
53334 Bonn

Bonn, den 15.04.2025

An das
Amtsgericht Bonn
53111 Bonn

In dem Rechtsstreit

Meier ./. Krüger

- 2 C 84/25 -

zeigen wir an, dass wir den Beklagten vertreten.
Wir werden beantragen, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Es soll nicht bestritten werden, dass die Parteien die vom Kläger in der Klageschrift behauptete Vereinbarung geschlossen haben, und dass die demnach vom Kläger geschuldete Schulung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Die Gegenseite vergisst jedoch zu erwähnen, dass der Beklagte die geschuldete Vergütung in Höhe von 2.000 Euro am letzten Tag nach Ende der Schulung gezahlt hat.

Beweis:

1. vom Kläger ausgestellte Quittung in Kopie
2. Eidliche Parteivernehmung des Klägers

Die Parteien waren nämlich nach der letzten Unterrichtseinheit gegen 18.00 Uhr in das Büro des Klägers gegangen, wo der Beklagte dann den Betrag gezahlt hatte und ihm daraufhin die Quittung ausgestellt worden war.

Die Klage ist demnach abzuweisen.

Zwei Abschriften sind beigelegt

gez. Effen
Rechtsanwalt

Q u i t t u n g

Hiermit wird bestätigt, dass Herr Krüger 2.000 Euro gezahlt hat.

Bonn, den 14.04.2024

gez. Meier

Rechtsanwalt
Hansen
Breite Str. 50
53112 Bonn

Bonn, den 09.05.2025

An das
Amtsgericht Bonn
53111 Bonn

In dem Rechtsstreit

Meier ./.. Krüger

- 2 C 84/25 -

erwidere ich auf den Schriftsatz der Gegenseite vom wie folgt:

Es wird bestritten, dass der Beklagte die 2.000 Euro gezahlt hat.
Demgemäß hat der Kläger auch niemals eine entsprechende Quittung ausgestellt bzw. unterschrieben.

Vorsorglich wird jedoch dafür, dass der Beklagte weder die 2.000 Euro bezahlt noch ihm eine Quittung ausgestellt bzw. unterschrieben wurde, Beweis durch

1. eidesstattliche Versicherung von Frau Meier (Anlage)
2. Zeugnis von Frau Sonja Meier, Hohenzollernring 20, 53112 Bonn

angeboten.

Die Zeugin, Ehefrau des Klägers, führt diesem nämlich die Bücher und war auch am 14.04.2024 gegen 18.00 Uhr, während sich die Parteien zugegebenermaßen im Büro des Klägers aufgehalten haben, anwesend.

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Frau Sonja Meier, wohnhaft Hohenzollernring 20, 53112 Bonn, versichere an Eides statt, dass der Beklagte die 2.000 Euro am 14.04.2024 nicht gezahlt hat und ihm demgemäß auch keine entsprechende Quittung ausgestellt bzw. vom Kläger unterschrieben worden ist.

gez. Frau Meier

- 2 C 84/ 25 -

B e w e i s b e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

Meier ./.. Krüger

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

Hat der Beklagte am 14.04.2024 nach Ende der EDV-Schulung gegen 18.00 Uhr im Büro des Klägers, Hohenzollernring 19, 53112 Bonn, die Schulungsgebühr in Höhe von 2.000 Euro bezahlt und ist Ihm deshalb eine Quittung ausgestellt worden?

durch

1. Vernehmung von Frau Sonja Meier
- vom Kläger benannt -
2. Parteivernehmung des Klägers

II. Termin zur mündlichen Verhandlung und Durchführung der Beweisaufnahme wird bestimmt auf den

23.01.2026, 8.30 Uhr, Saal 502

Amtsgericht
gez. Eifrig

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Bonn vom 23.01. 2026
- 2 C 84/25 -

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Eifrig

Ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
Dieses Protokoll wird mit Hilfe eines Tonträgers aufgezeichnet.

P r o t o k o l l

In dem Rechtsstreit

Meier ./.. Krüger

erschienen bei Aufruf:

für den Kläger: RA Hansen und der Kläger persönlich

für den Beklagten; RA Ellen

sowie nachbenannte Zeugin ...

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.
Die Parteien verhandeln streitig zur Sache.

Der Klägervertreter stellt seinen Antrag aus dem Schriftsatz vom ...
Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom ...

b.u.v.

Die zum heutigen Termin geladene Zeugin soll vernommen werden. Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt sowie über die Möglichkeit einer Vereidigung und über die Strafbarkeit einer Falschaussage belehrt.

Weiterhin wurde die Zeugin darauf hingewiesen, dass sie auch als Ehefrau des Klägers vor dem Zivilgericht aussagen müsse, da es ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht nur im Strafverfahren gibt.

Zeugin: Sonja Meier, 30 Jahre alt, kaufmännische Angestellte, wohnhaft in Bonn.

Ich bin die Ehefrau des Klägers und hätte auch ausgesagt, wenn ich nicht gemusst hätte.

Ich bin bei meinem Ehemann angestellt und mache für ihn die Buchhaltung sowie die anstehenden Büroarbeiten.

Am 14.04.2024 kamen die Parteien, nachdem die EDV-Schulung zu Ende war, gegen 18.00 Uhr ins Büro und es fand ein Gespräch darüber statt, welche Hardware für das Vorhaben des Beklagten, seinen Betrieb auf EDV umzustellen, geeignet sei.

Es trifft nicht zu, dass der Beklagte die 2.000 Euro gezahlt hat und ihm eine Quittung ausgestellt bzw. unterschrieben wurde.

Über die Bezahlung wurde lediglich gesprochen, und zwar insofern, als der Beklagte erklärte, er werde den entsprechenden Betrag in den nächsten Tagen überweisen.

Wo ich jetzt aber schon einmal hier bin, möchte ich auch erklären, dass der Beklagte schon einmal einen Kurs bei uns besucht hat. Dies ist etwa 4 Jahre her, wobei es ebenfalls 1 Jahr gedauert hat, bis er endlich die Vergütung gezahlt hat.

Das Gericht erklärt, dass diese Aussage nichts mit dem Beweisthema zu tun habe und ermahnte die Zeugin, bei der Sache zu bleiben.

Laut diktiert und genehmigt.
Auf Verlesen wird allseits verzichtet.

Es soll der Kläger als Partei vernommen werden.
Herr Theodor Meier, wohnhaft Hohenzollernring 20, 53112 Bonn, belehrt und aussagebereit.

Was meine Frau, die Zeugin Meier, im Hinblick auf das Geschehen am 14.04.2024 gesagt hat, ist alles richtig.

Der Beklagte hat mir keine 2.000 Euro gezahlt.
Erst recht wurde ihm keine Quittung ausgestellt. Ich habe keine Quittung unterschrieben.

Diese Aussage soll beeidet werden.
Der Kläger erklärt, dass er den Eid mit religiöser Beteuerung leisten will.

Das Gericht spricht folgende Eidesformel vor:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.“

Der Kläger entgegnet:

„So wahr mir Gott helfe.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf Verlesen wird allseits verzichtet.

Die Parteien wiederholen die eingangs gestellten Anträge und verhandeln zum Beweisergebnis und zur Sache.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den **03.02.2026, 12.00 Uhr, Saal 155**

Amtsgericht Bonn

Verk. 03.02.2026

- 2 C 84/25 -

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

(Rubrum)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000 Euro ...zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Beklagte.

...

(Nebenentscheidungen)

(Tatbestand)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung von 2.000 Euro zu (wird ausgeführt).

Dieser Anspruch ist auch nicht durch Zahlung von 2.000 Euro erloschen. Der Beklagte hat nämlich die Echtheit der Quittung nicht bewiesen. Der insoweit vernommene Kläger hat glaubhaft bekundet, keine Quittung ausgestellt und unterschrieben zu haben.

Diese Aussage wird auch bestätigt durch die glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen der Zeugin Meier.

Aufgrund der Übereinstimmung der beiden Beweismittel ist das Gericht davon überzeugt, dass die Quittung unecht ist.

Der Beklagte hat auch nicht in sonstiger Weise bewiesen, dass er die 2.000 Euro gezahlt hat.

(Es folgt der Rest der Entscheidungsgründe, Nebenentscheidungen und Unterschrift)

Polizeiinspektion Bonn
Az: 556 Js/26

19.02.2026

Verantwortliche Vernehmung

Aufgefordert erscheint der Nachgenannte und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht sowie gem. §§ 163 a, 136 StPO belehrt:

Zur Person:

Ich heiße Freddy Krüger, geb. am 14.04.1989 in Berlin, verheiratet, wohnhaft Kessenicher Str. 2, 53334 Bonn, Deutscher, 2 Kinder, nicht vorbestraft.

Zur Sache:

Jetzt, nachdem ich den Prozess gegen Herrn Theodor Meier verloren habe und mir auch mein Gewissen keine Ruhe mehr lässt - ich bin ein anständiger Kaufmann -, möchte ich alles sagen.

Dabei muss ich aber von vorne anfangen.
Eigentlich müssten Herr Meier und seine Ehefrau hier sitzen.

Es ist nämlich richtig, dass ich die 2.000 Euro am 14.04.2024 nach Lehrgangsende in dem Büro von Herrn Meier bezahlt habe und mir hierüber auch eine Quittung ausgestellt worden ist, die Herr Meier unterschrieben hat.

Deshalb war ich umso überraschter, als ich dann die Klage von Herrn Meier bekommen habe.

Ich bin dann mit dieser Klage zu meinem Rechtsanwalt, Herrn Ellen, gegangen und habe ihm die Lage geschildert.

Dieser hat jedoch mir gegenüber erklärt, dass ich ohne Vorlage einer Quittung verlieren würde.
Ich sollte doch noch einmal nach der Quittung suchen.

Leider habe ich die Quittung nicht mehr gefunden.
Deshalb habe ich dann die Quittung gefälscht, weil ich es nicht einsah, dass ich für dasselbe zweimal zahlen sollte.

Hinsichtlich der Unterschrift nahm ich ein früheres Schreiben von Herrn Meier und kopierte dieses ab.

Dann schnitt ich von der Kopie die Unterschrift aus und klebte diese unter den von mir vorgefertigten Quittungstext.

Natürlich war die bloße aufgeklebte Unterschrift leicht zu erkennen.

Diese so von mir gefälschte Quittung kopierte ich noch einmal und gab diese Kopie dann meinem Rechtsanwalt, der sie dann an das Gericht weiterleitete.

Auf Nachfrage:

Soweit Frau Meier ausgesagt hat, ich hätte schon einmal vor 4 Jahren bei Herrn Meier einen Kurs gebucht und verspätet gezahlt, ist dies nicht richtig.

Insgesamt möchte ich noch sagen, dass mir alles sehr leid tut.

Ich möchte aber auf jeden Fall auch, dass Herr und Frau Meier, die übrigens damals im Büro überhaupt nicht anwesend war, bestraft werden.

s.g.u.g.
Krüger

Geschlossen
Pflipsen, PKM

Polizeiinspektion Bonn
Az: 556 Js/26

Bonn, 20.02.26

Vernehmungsniederschrift

Aufgefordert erscheint der Nachgenannte und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht sowie gem. §§ 163 a, 136 StPO belehrt:

Zur Person:

Ich heiße Theodor Meier, Selbständiger, geb. am 21.07.1989 in Köln, verheiratet, wohnhaft Hohenzollernring 20, 53112 Bonn, Deutscher, keine Kinder, nicht vorbestraft.

Zur Sache:

Es stimmt, dass Herr Krüger damals 2.000 Euro bezahlt hat und ich ihm eine Quittung ausgestellt habe.

Richtig ist auch, dass damals meine Ehefrau nicht anwesend war.

Diese hat mich mittlerweile ohnehin wegen eines anderen verlassen, so dass ich nicht einsehe, warum ich sie jetzt auch noch schützen sollte. Außerdem arbeitet sie auch nicht mehr bei mir, sondern bei einem Konkurrenten als kaufmännische Angestellte.

Auf Nachfrage:

Grund für mein Verhalten war, dass meine Geschäfte einfach nicht mehr so gut liefen. Mittlerweile haben hier auch so viele Computergeschäfte aufgemacht, so dass die Konkurrenz einfach zu groß ist.

Deshalb bin ich zu meinem Anwalt gegangen und der hat dann die Klage gemacht.

Als dann das Schreiben des gegnerischen Anwalts kam, dem eine Quittung in Kopie beigelegt war, habe ich zuerst befürchtet, es sei die echte Quittung. Ich habe dann aber ziemlich schnell gemerkt, dass nur eine Fälschung vorlag.

Daher habe ich, als mich mein Anwalt gefragt hat, ob wir nicht beweisen können, dass die Quittung falsch ist, vorgeschlagen, dass doch meine Ehefrau dies sowie die fehlende Zahlung bezeugen soll, da diese damals anwesend gewesen sei, was natürlich tatsächlich nicht gestimmt hat.

Diese ist jedoch immer sehr vergesslich gewesen und man kann ihr fast alles einreden.

Deshalb habe ich ihr auch eingeredet, sie sei zum damaligen Zeitpunkt bei dem Gespräch dabei gewesen, was sie nachher auch geglaubt hat.

Nachdem ich sie hiervon überzeugt hatte, habe ich sie gebeten, vor Gericht entsprechend auszusagen, dies notfalls auch zu beeiden. Hiermit war sie einverstanden. Außerdem bat ich sie, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Unser Rechtsanwalt hat gesagt, dass dies normalerweise dem Gericht ausreiche, sodass es auf eine Zeugenvernehmung gar nicht ankomme.

Auf Nachfrage:

Wenn sie nicht ausgesagt hätte, hätte ich meinen guten Freund Backer gebeten, falsch auszusagen, was dieser auch gemacht hätte. Angewiesen auf meine Frau war ich daher nicht.

s.g.u.g.
Theodor Meier

Geschlossen
Potter PKM

Polizeiinspektion Bonn
Az: 556 Js/26

Bonn, den 23.02.2026

Verantwortliche Vernehmung

Aufgefordert erscheint die Nachgenannte und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht sowie gem. §§ 163 a, 136 StPO belehrt:

Zur Person:

Ich heiße Sonja Meier, kaufm. Angestellte, geb. am 22.05.1993 in Brühl, verheiratet, mittlerweile wohnhaft im Breitenbender Weg 6, 53154 Bonn, Deutsche, keine Kinder, nicht vorbestraft.

Zur Sache:

Nachdem ich nun von meinem Mann angeschwärzt worden bin, möchte ich auch die Wahrheit sagen.

Es trifft zu, dass ich damals am 14.04.2024 nicht im Büro meines Mannes anwesend war.

Ebenfalls richtig ist, dass mein Mann darum gebeten hat, doch beim Amtsgericht Bonn für ihn auszusagen.

Auf Nachfrage:

Wenn mein Mann erklärt, nachdem er mir eingeredet hätte, dass ich doch damals beim Gespräch zwischen ihm und Herrn Krüger anwesend gewesen sein soll, trifft das nicht zu.

Ich habe vielmehr die Vergessliche vorgespielt.

Ausgesagt habe ich trotz besseren Wissens vor Gericht, weil ich meinem Mann damals, unsere Ehe war zu diesem Zeitpunkt noch in Ordnung, bei seinen finanziellen Problemen helfen wollte.

Allerdings hatte unser Anwalt vorher schon gesagt, die eidesstattliche Versicherung würde reichen. Obwohl ich meinem Mann damals gesagt habe, ich würde die Aussage notfalls auch beeiden, hätte ich dies allerdings niemals gemacht.

Wenn ich damals vor Gericht erklärt habe, der Beklagte hätte vor vier Jahren schon einmal einen Kurs besucht, habe dann aber ein Jahr lang nicht bezahlt, war auch dies gelogen.

Ich wollte allerdings den Herrn Krüger nicht schädigen, sondern hiermit lediglich meine Aussage ein bisschen ausschmücken.

Diese Idee war mir spontan gekommen.

Dem Richter jedenfalls scheint das nicht so gut gefallen zu haben.

s.g.u.g.
Sonja Meier

Geschlossen
Möller, POM

Polizeiinspektion Bonn
Az: 556 Js/26

Bonn, den 24.02.2026

Verantwortliche Vernehmung

Aufgefordert erscheint der Nachgenannte und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht sowie gem. §§ 163 a, 136 StPO belehrt:

Zur Person:

Ich heiße Berti Eifrig, Richter am Amtsgericht, geb. am 28.02.1990 in Neuss, geschieden, wohnhaft Poppelsdorfer Allee 30, 51118 Bonn, Deutscher, 2 Kinder, nicht vorbestraft.

Ich protestiere ausdrücklich und energisch dagegen, dass ich von der Strafjustiz verfolgt werde. Schließlich habe ich doch die ganze Sache selbst erst ins Rollen gebracht.

Ich weiß auch gar nicht, was sie von mir wollen.

Schließlich habe ich doch alles richtig gemacht und dafür gesorgt, dass die Frau Meier aussagt.

Ich denke auch, dass die ZPO mir Recht gibt.

Mehr habe ich nicht zu sagen.

s.g.u.g.
Eifrig

Geschlossen
Reuter, POM

Vermerk für den Bearbeiter:

Der Sachverhalt ist aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt wurden und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Davon abweichend darf die Durchführung einer verantwortlichen Vernehmung nicht unterstellt werden.

Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen; Entschließungszeitpunkt ist der 19.03.2026.

Im Falle der Anklageerhebung ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen erlassen.

Soweit eine Einstellung des Verfahrens vorgeschlagen wird, sind die Gründe hierfür in praxisgerechter Form in der staatsanwaltlichen Abschlussverfügung darzulegen.

Von den Vorschriften §§ 153 – 153 e, 154 b-154e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen.

Straftatbestände außerhalb des StGB, §§ 164, 145 d, 185 ff. StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.